Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.81.01/28-Re

14.01.2002

Erläuterungsbericht

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Planungsanlass und –ziele

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 08.11.2001 beschlossen, ein Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Gegenstand der Planänderung ist die teilweise Aufhebung der Darstellung „Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung – (Kläranlage)" und Neudarstellung als „Gewerbliche Baufläche". Mit dieser Planänderung soll der Weg dafür bereitet werden, über die nachfolgende Bauleitplanung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich auf der insoweit umorientierten Fläche der bereits nördlich des Änderungsbereiches am Boschweg ansässige metallverarbeitende Betrieb in südlicher Richtung erweitern kann.

Vorausgegangen ist dieser Planänderung die Klärung der Frage, ob und inwieweit potentielle Flächen für Erweiterungen der Kläranlage notwendig sind. Ergebnis umfangreicher Untersuchungen war, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorgehaltene Flächengröße für Zwecke der Abwasserbeseitigung nicht erforderlich ist und demgemäß eine Teilfläche auch einer anderen Nutzung -hier gewerblichen Zwecken- zugeführt werden kann.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch das Betriebsgelände der Fa. BSW Anlagenbau im Norden, der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbe- und Industriegelände III" im Osten, den potentiellen Erweiterungsflächen der Kläranlage im Westen und dem Hagenbach im Süden.

Im Einzelnen ist die Abgrenzung des Änderungsbereiches in der Planzeichnung dargestellt.

3. Rechtliche Situation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung – (Kläranlage)" dar.

4. Änderungsinhalt

Der Änderungsbereich wird neu dargestellt als „Gewerbliche Baufläche". Über die nachfolgende Bebauungsplanung werden weitergehende Festsetzungen, insbesondere zum Immissionsschutz mit Blick auf die nahe liegende Kläranlage und die potentiellen Erweiterungsflächen der Kläranlage erfolgen.

Weitere Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden für nicht erforderlich gehalten.

5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Standort ist im derzeit rechtswirksamen Gebietsentwicklungsplan innerhalb eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für Kläranlagenzwecke dargestellt, ohne dass daraus allerdings konkrete Bereichsabgrenzungen ablesbar wären.

Landesplanerische Belange stehen demzufolge der Planänderung nicht entgegen. Die landesplanerische Anpassungserklärung gem. § 20 LPlG wurde seitens der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 14.12.2001 gegeben.

6. Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche des Änderungsbereiches ist derzeit unbebaut.

Durch die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, und über das hinausgehen, was bisher schon festgesetzt und rechtlich möglich war, nicht zu erwarten. Die Flächennutzungsplanung sowie ein nachfolgendes Bebauungsplanverfahren dienen hier nicht dazu, erstmalig Baurechte zu schaffen, zumal bereits in diesem Bereich der bisherigen Kläranlagenerweiterungsfläche Baurechte bestehen.

7. Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange sind insbesondere betroffen mit Blick auf die im Westen gelegene Kläranlage sowie deren potentiellen Erweiterungsflächen. Darüber hinaus sind die gewerblichen Nutzungen in der Umgebung untereinander in Einklang zu bringen.

Darstellungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden nicht für erforderlich gehalten. Detaillierte Festsetzungen insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit bzw. den Ausschluss von Nutzungen sowie immissionsschutzrechtliche Vorkehrungen mit Blick auf (potentielle) Kläranlagennutzungen sollen auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

8. Denkmalschutz und –pflege / Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bzw. der Bodendenkmalpflege werden nach hiesiger Kenntnis durch die Planänderung nicht berührt. Auf Ebene des bereits existierenden Bebauungsplanes in diesem Bereich sind diese Belange (nachrichtlich) in Form eines Hinweises berücksichtigt worden. Für neue / andere Hinweise besteht auf Ebene des Flächennutzungsplanes kein Anlass.

9. Altlasten / Bodenbelastungen / Kampfmittelvorkommen

Anhaltspunkte dafür, dass die von der Planänderung betroffene Fläche belastet oder verunreinigt ist, liegen nicht vor.

Da ein Kampfmittelvorkommen bei Durchführung der Bauvorhaben nicht völlig ausgeschlossen werden kann, erfolgt ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis im Änderungsplan.

10. Erschließung

Änderungen an Erschließungsanlagen werden nicht erforderlich. Der Änderungsbereich wird bereits erschlossen durch die Straßen „Boschweg" und „Rott".

11. Zum Verfahren

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren, da hier die Grundzüge der Planung insoweit nicht berührt werden, dass hier in einem bisher als Abwasserbeseitigungsfläche dargestellten Bereich eine geringfügige Erweiterung der gewerblichen Nutzbarkeit dargestellt wird, die Gesamt- und Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung mit der westlich vorhandenen und noch erweiterbaren Kläranlage aber nicht geändert wird.

Parallel zu der hier in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbe- und Industriegelände II" durchgeführt, um diesen Bereich einer gewerblichen Nutzbarkeit zuzuführen.

Der Bürgermeister

(Banken)